

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non



20

Aktenzeichen / Case Number / N^o du recours : T 212/86
Anmeldenummer / Filing No / N^o de la demande : 81 101 904.1
Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N^o de la publication : 0 038 928
Bezeichnung der Erfindung: Sattelkupplung
Title of invention:
Titre de l'invention :
Klassifikation / Classification / Classement : B 62 D 53/08

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 22. Januar 1988

Anmelder / Applicant / Demandeur :
Patentinhaber / Proprietor of the patent / Titulaire du brevet : Georg Fischer Aktiengesellschaft
Einsprechender / Opponent / Opposant : Jost-Werke GmbH
Stichwort / Headword / Référence :
EPÜ / EPC / CBE Artikel 56, 113(1), 114(1); Regel 67, 68(2)
Kennwort / Keyword / Mot clé : Erfinderische Tätigkeit (nein) - Untersuchungspflicht von Amts wegen - Rückzahlung der Beschwerdegebühr (nein) - Begründungsmangel (nein) - Verletzung des rechtlichen Gehörs (nein)

Leitsatz/Headnote/Sommaire

Europäisches
Patentamt

European Patent
Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 212/86



E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1
vom 22. Januar 1988

Beschwerdeführer:
(Einsprechender)

Jost-Werke GmbH
D-6078 Neu Isenburg (DE)

Vertreter:

G. Köhler, Dipl.-Ing.
Nordring 1
D-6458 Rodenbach (DE)

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

Georg Fischer Aktiengesellschaft
Mühlentalstraße 105
CH-8201 Schaffhausen (CH)

Vertreter:

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts vom
27. Mai 1986, mit der der Einspruch
gegen das europäische Patent Nr.
0 038 928 aufgrund des Artikels
102(2) EPÜ zurückgewiesen worden
ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: P. DELBECQUE

Mitglied: F. GUMBEL

Mitglied: R. SCHULTE

Sachverhalt und Anträge

- I. Auf die am 14. März 1981 angemeldete und am 4. November 1981 veröffentlichte europäische Patentanmeldung Nr. 81 101 904.1 wurde am 28. Dezember 1983 das europäische Patent 0 038 928 erteilt.
- II. Nachdem die Firma Jost-Werke GmbH gegen das erteilte Patent am 26. September 1984 Einspruch eingelegt hatte, und zwar gestützt auf den Einwand mangelnder Patentfähigkeit nach den Artikeln 52 bis 57 EPÜ, wurde dieser Einspruch durch Entscheidung vom 27. Mai 1986 der Einspruchsabteilung zurückgewiesen.
- III. Gegen diese Entscheidung legte die Einsprechende (Beschwerdeführerin) am 7. Juli 1986 Beschwerde ein. Die Beschwerdegebühr wurde am 9. Juli 1986 bezahlt und die Beschwerdebegründung am 20. September 1986 eingereicht.
- IV. In der Beschwerdebegründung hält die Beschwerdeführerin ihre Auffassung aufrecht, wonach der Gegenstand des Anspruchs 1 gegenüber dem Stand der Technik nach der DE-C- 2 303 163 (1) oder der inhaltsgleichen CH-A- 536 731 (8) nicht neu sei. Ferner macht sie geltend, daß das Verfahren nach Anspruch 1 jedenfalls nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe und nennt in diesem Zusammenhang zusätzlich zu den im bisherigen Verfahren befindlichen Druckschriften erstmals weitere sieben Entgegenhaltungen (Druckschriften 9 bis 15).

Sie beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das angegriffene Patent in vollem Umfang zu widerrufen.

Außerdem stellt sie Antrag auf Rückzahlung der Beschwerdegebühr, den sie damit begründet, daß wesentliche Verfahrensmängel vorlägen, da der tragende Grund der angefochtenen Entscheidung zur Frage der erfinderischen Tätigkeit nicht vorher mitgeteilt worden sei und mithin eine Verletzung des Artikels 113 (1) EPÜ erfolgt sei. Außerdem sei die Entscheidung im Hinblick auf die Unteransprüche nicht ausreichend begründet im Sinne von Regel 58 (2) EPÜ.

Hilfsweise beantragt sie die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung.

- V. Die Patentinhaberin (Beschwerdegegnerin) hat sich zur Beschwerdebegründung nicht geäußert.
- VI. Im Bescheid vom 19. Juni 1987 teilte die Kammer den Beteiligten unter Angabe der Gründe mit, daß die Überprüfung der Frage der Patentfähigkeit zu dem vorläufigen Ergebnis geführt habe, daß der Gegenstand des Anspruchs 1 zwar neu sei, aber nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen dürfte.
- VII. Die Beteiligten haben zu dieser Mitteilung der Kammer nicht sachlich Stellung genommen
- VIII. Der geltende Anspruch 1 in der erteilten Fassung lautet:
1. Sattelkupplung mit mindestens einem Lagerbock, mit einer Kupplungsplatte (14), die an ihrer Unterseite in einer Tasche (16) ein elastisches Polster (15) mit einer nach unten geöffneten Ausnehmung (17) aufweist, in welcher Ausnehmung der kastenförmig ausgebildete, an dessen Enden (8) offene Kcpcf (2) des Lagerbockes (1) anpassend hineinragt, und mit einem horizontal, quer zur

Fahrtrichtung anzuordnenden, sich durch die offenen Kopfenden hindurch erstreckenden Riegel (9), der eine elastische Leiste (10) trägt und dessen Enden mit der Kupplungsplatte (14) fest verbunden sind, wobei die Leiste (10) und das Polster (15) beidseits der Kopfwandung (3) daran anliegen, dadurch gekennzeichnet, daß die Ausnehmung (17) teilkreiszyylinderförmig ist, daß die Kopfwandung (3) einen teilkreiszyylinderförmigen Bereich aufweist, über den die Leiste (10) und das Polster (15) gleitbar sind, und daß die Wanddicke (4) der Kopfwandung (3) in diesem Bereich konstant ist.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie der Regel 64 EPÜ; sie ist zulässig.
2. Der erteilte Anspruch 1 stimmt inhaltlich mit dem ursprünglichen Anspruch 1 überein und bringt das, was unter Schutz gestellt werden soll, mit der nötigen Klarheit zum Ausdruck. Es bestehen daher keine Einwände im Hinblick auf Artikel 123, Absätze 2 und 3 sowie Artikel 84 EPÜ.
3. Hinsichtlich der seitens der Beschwerdeführerin bestrittenen Neuheit ergibt sich folgende Situation:
 - 3.1 Eine Sattelkupplung mit sämtlichen Merkmalen gemäß dem Oberbegriff des Anspruchs 1 ist aus der im Streitpatent genannten CH-A- 536 731 (8) oder der von der Einsprechenden entgegengehaltenen inhaltsgleichen DE-C- 2 303 163 (1)

bekannt. Wie insbesondere aus Fig. 2 dieser beiden Druckschriften hervorgeht, sind dort zusätzlich auch zwei der kennzeichnenden Merkmale verwirklicht, nämlich, daß die Kopfwandung einen teilkreiszyylinderförmigen Bereich aufweist und daß die Wanddicke der Kopfwandung in diesem Bereich konstant ist.

- 3.2 Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin ist die Kammer der Auffassung, daß eine teilkreiszyylinderförmige Ausnehmung des elastischen Polsters dort ebensowenig offenbart ist wie das Gleiten des Polsters und der Leiste entlang des teilkreiszyylinderförmigen Bereichs der Kopfwandung. Aus der Sicht der Kammer kann das Merkmal, "daß die Ausnehmung teilkreiszyylinderförmig ist" vom Fachmann nur so verstanden werden, daß die Ausnehmung in ihrer Gesamtheit die Form eines Teils eines Kreiszyinders hat, und nicht etwa - wie dies die Beschwerdeführerin meint - daß irgendein Teil der Ausnehmung teilkreiszyylinderförmig ist, andere Teile aber eine von der Kreiszyylinderform abweichende Form haben. Die nach Artikel 69 EPÜ zur Auslegung der Patentansprüche heranzuziehende Beschreibung und die Zeichnungen widersprechen ebenfalls der Interpretation der Beschwerdeführerin. Eine Gleitbewegung zwischen dem elastischen Polster und der Kopfwandung kann entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin bei dieser bekannten Sattelkupplung schon deshalb nicht stattfinden, weil die senkrechten Abschnitte des Polsters, die den gesamten Zwischenraum zwischen dem Lagerkopf und den Seitenwänden der Tasche der Kupplungsplatte ausfüllen, dies verhindern. Im übrigen ist in den Druckschriften (1) oder (8) nichts von einer Gleitbewegung erwähnt.

- 3.3 Von den übrigen bekannten Sattelkupplungen unterscheidet sich der Gegenstand des Anspruchs 1 schon gattungsgemäß, weshalb sich zusammenfassend ergibt, daß er neu ist.
4. Die Untersuchung, ob der Gegenstand des Anspruchs 1 auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht, hat folgendes ergeben:
- 4.1 Wie bereits dargelegt worden ist, unterscheidet sich der Gegenstand des Anspruchs 1 von der aus den Druckschriften (1) oder (8) jeweils bekannten Sattelkupplung durch die Merkmale, daß die Ausnehmung des elastischen Polsters teilkreiszyylinderförmig ist und daß die Leiste und das Polster über den teilkreiszyylinderförmigen Bereich der Kopfwandung des Lagerbocks gleitbar sind.
- 4.2 Die durch die Sattelkupplung nach Anspruch 1 gegenüber dem nächstliegenden Stand der Technik gemäß den Druckschriften (1) oder (8) gelöste Aufgabe wird darin gesehen, eine Sattelkupplung der gattungsgemäßen Art derart auszubilden, daß eine Deformation des Gummipolsters beim Schwenken der Kupplungsplatte um eine quer zur Fahrtrichtung verlaufende Achse (sogenanntes Abknicken) vermieden und dadurch der Verschleiß verringert wird, und zwar mit einfachen Mitteln.
- 4.3 Diese Aufgabenstellung beruht auf in der Praxis zu beobachtenden nachteiligen Wirkungen der bekannten Sattelkupplung. Es ist stets das Bestreben des Fachmanns, beobachtete Nachteile zu vermeiden, weshalb in der Aufgabenstellung selbst nichts Erfinderisches gesehen werden kann.

- 4.4 Die Einspruchsabteilung hat in der angefochtenen Entscheidung ihre positive Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit im wesentlichen darauf gestützt, daß beim Gegenstand des Anspruchs 1 dem elastischen Material eine doppelte Funktion zukomme, nämlich einerseits auftretende Stöße und Belastungen zu dämpfen und andererseits eine leichtgängige und verschleißarme Gleitlagerung zu ermöglichen. Sie hat zu Recht die Auffassung vertreten, daß diese Doppelfunktion dem zum Zeitpunkt der Beschlußfassung verfügbaren Stand der Technik nicht entnehmbar war.
- 4.5 Nunmehr hat die Beschwerdeführerin (vgl. unter 6.) Druckschriften genannt, aus denen diese Doppelfunktion des elastischen Materials bekannt ist, und zwar die DE-A-1 655 555 (10) und die mit dieser inhaltsgleiche FR-A 1 450 344 (11) einschließlich Zusatz 90 313 (12). Hieraus ist jeweils eine Sattelkupplung bekannt (vgl. Fig. 7 und Seite 6 von (10)), bei der ein an der Unterseite der Kupplungsplatte in einer Ausnehmung angeordnetes elastisches Polster eine teilkreiszyylinderförmige Ausnehmung aufweist, in die ein entsprechend geformter Bereich des durch die rohrförmige Achse gebildeten Lagerkopfes eingreift. Zwischen der zur Verriegelung dienenden sog. Kappe und dem Lagerkopf ist ebenfalls ein elastisches Polster vorhanden. Die beiden elastischen Polster sind gemäß Seite 6, Abs. 4 von (10) aus einem Material hergestellt, das zugleich elastisch und gleitend ist und auch die Oberfläche der Achse ist gleitend ausgebildet (Seite 6, Abs. 2). Bei Schwenkbewegungen der Kupplungsplatte um den Lagerkopf (Achse 38) gleiten die beiden elastischen Polster um einen teilkreiszyllindrischen Bereich des Lagerkopfes. Der Fachmann erkennt ohne weiteres, daß hierbei keine Deformation der elastischen Polster eintritt.

- 4.6 In Kenntnis dieses Standes der Technik muß es für einen Fachmann, der ausgehend von dem Stand der Technik gemäß den Druckschriften (8) und (1) nach einer möglichst einfachen Möglichkeit zur Vermeidung der Deformation des elastischen Polsters an der Kupplungsplatte sucht, als naheliegend angesehen werden, von der aus (10) bzw. (11) bekannten Lehre Gebrauch zu machen, die Ausnehmung teilkreisförmig zu gestalten und die beiden zusammenwirkenden Oberflächen gleitbar auszubilden. Er gelangt auf diese Weise zum Gegenstand des Anspruchs 1.
- 4.7 Zusammenfassend ergibt sich aus vorstehenden Darlegungen, daß die Sattelkupplung nach Anspruch 1 ohne Ausübung einer erfinderischen Tätigkeit gemäß Artikel 56 EPÜ gefunden werden konnte.
5. Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist deshalb nicht patentfähig (Artikel 52 (1) EPÜ).
6. Bei vorstehender Beurteilung stützt sich die Kammer unter anderem auf die Druckschriften (10) oder (11) inklusive (12), obwohl diese erst im Beschwerdeverfahren und mithin verspätet eingereicht wurden. Nach dem in Artikel 114 (1) EPÜ festgelegten Grundsatz der Untersuchung von Amts wegen waren diese Druckschriften zu berücksichtigen, da sie - wie aus vorstehenden Ausführungen ersichtlich ist - für die Beurteilung der Patentfähigkeit entscheidungswesentlich waren. Daher war für eine Nichtberücksichtigung gemäß Artikel 114 (2) EPÜ kein Raum.
7. Die abhängigen Ansprüche 2 bis 7 fallen schon aus formalen Gründen, da sie den Bestand des unabhängigen Anspruchs voraussetzen, auf den sie zurückbezogen sind. Daher können auch die abhängigen Ansprüche keinen Bestand haben.

Im übrigen kann über die vorliegenden Anträge nur als Ganzes entschieden werden.

8. Der Antrag auf Rückzahlung der Beschwerdegebühr ist abzulehnen, da ein Verfahrensfehler im Sinne von Regel 67 EPÜ nicht vorliegt. Der von der Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang genannte "tragende Grund" der Doppelfunktion des elastischen Materials geht aus dem Inhalt der Streitpatentschrift als erfindungswesentlich hervor (vgl. Spalte 1, Zeilen 12 bis 14 in Verbindung mit Spalte 2, Zeilen 15 bis 24) und brauchte den Beteiligten daher vor Beschlußfassung nicht nochmals gemäß Artikel 113 (1) EPÜ zur Kenntnis gebracht zu werden. Es bedurfte in der angefochtenen Entscheidung aufgrund der dort erfolgten positiven Beurteilung der Patentfähigkeit des Gegenstands des Anspruchs 1 auch keines Eingehens auf die gegen die Unteransprüche vorgebrachten Einwände der Beschwerdeführerin im einzelnen. Soweit sich diese gegen die Patentfähigkeit der Merkmale nach einigen dieser abhängigen Ansprüche richteten, waren sie nach erfolgter Feststellung des Bestands des Anspruchs 1 gegenstandslos, da die Patentfähigkeit der Gegenstände der Unteransprüche nicht anders beurteilt werden konnte als diejenige des Gegenstands des Anspruchs 1, den sie jeweils aufgrund ihrer Rückbeziehung umfassen. Die übrigen Einwände betreffen Fragen, bei denen es sich um keine Einspruchsgründe handelt und auf die deshalb nicht näher eingegangen werden mußte. Im übrigen sind diese Einwände auch nicht begründet, da der Wortlaut des Anspruchs 1 auch die Ausführungsform nach Anspruch 3 zuläßt und da die beanstandeten Widersprüche bei der vorauszusetzenden sinnentsprechenden Interpretation durch den Fachmann unter Zuhilfenahme der Beschreibung (Artikel 69 EPÜ) nicht gesehen werden können. Es handelt sich vielmehr bei diesen

Unteransprüchen um weitere Ausführungsarten im Sinne von Regel 29 (3) EPÜ, wie dies in der angefochtenen Entscheidung festgestellt wurde. Es liegt mithin auch kein Verstoß gegen Regel 68 (2) vor.

9. Wegen des klaren Sachverhalts und da im Sinne des Hauptantrags der Beschwerdeführerin entschieden wurde, bestand für die Anberaumung der von ihr lediglich hilfsweise beantragten mündlichen Verhandlung kein Anlaß.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das europäische Patent 0 038 928 wird widerrufen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

F. Klein

P. Delbecque